

**Gemeinde Burgstetten  
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 25.09.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2024 folgende

3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung  
vom 25.09.2015

beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

**§ 42 Grundgebühr Absatz 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Die Grundgebühr wird wie folgt festgelegt:

Q <sub>3</sub> 4	5,50 €/Monat
Q <sub>3</sub> 10	13,75 €/Monat
Q <sub>3</sub> 16	22,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 25	34,38 €/Monat
Q <sub>3</sub> 63	86,65 €/Monat
Q <sub>3</sub> 100	137,54 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Burgstetten, den 16.12.2024  
gez. Bürgermeisterin Wiedersatz

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Burgstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.